

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten zur Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Europäischen Union im

Bereich des Katastrophenschutzes

Ratsdok. 10116/00

Übermittelt vom Bundesministerium für Finanzen am 26. Oktober 2000 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Hinweis: vgl. Drucksache 220/95 = AE-Nr. 951215 und
Drucksache 11/99 = AE-Nr. 990078.

ENTWURF
ENTSCHLISSUNG DES RATES
UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN ZUR STÄRKUNG DER HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN
DER EUROPÄISCHEN UNION IM BEREICH DES KATASTROPHENSCHUTZES

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN

1. IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die nicht abreißen wollende Serie natur- oder technologiebedingter oder von Menschen verursachter Katastrophen in der EU und Drittländern umfassendere und effizientere Handlungsmöglichkeiten der Europäischen Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes erfordert;
2. IN DEM GLAUBEN, daß die Gemeinschaft unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten ein angemessenes Instrumentarium, zu dem sowohl Vorbereitetsein als auch Verhütung gehören, eine wirksame Erhebung und Verbreitung von Informationen und Erfahrungen, eine Koordinierung der Mittel, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zur Verfügung stehen, und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gehören, insbesondere in den Fällen, in denen sich Katastrophen in einer Größenordnung ereignen, die die Interventionskapazität einzelner Mitgliedstaaten übersteigt, fördern sollte;

3. UNTER Hervorhebung der Tatsache, daß die durch die Entscheidung 98/22/EG des Rates vom 19. Dezember 1997¹ und die Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999² festgelegten Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich des Katastrophenschutzes zu einer besseren Nutzung und Integration der Ressourcen der Mitgliedstaaten beitragen und Maßnahmen ergänzen, die aufgrund früherer Entschlüsse des Rates und der Mitgliedstaaten³ angenommen wurden;
4. IN DER ERWÄGUNG, daß es angezeigt ist, die früheren Entschlüsse durch diese Entschluß zu ergänzen und dabei den jüngsten Entwicklungen, auch im Bereich der nichtmilitärischen Krisenbewältigung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Rechnung zu tragen;
5. BETONEN, daß die Flexibilität, die die Aktionsprogramme der Gemeinschaft bieten, es ermöglichen sollte, die auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten in Betracht gezogenen Aktionen leichter an die sich entwickelnden Prioritäten im Bereich des Katastrophenschutzes anzupassen, unter anderem durch eine bessere Eingliederung der Ziele des Katastrophenschutzes in andere Politiken und Aktionen wie den Umweltschutz, und daß sie außerdem einen verstärkten Einsatz der für den Katastrophenschutz zur Verfügung stehenden Mittel für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung bewirken sollte;

¹ ABl. L 8 vom 14.1.1998, S. 20.

² ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53.

³ Entschlüsse vom:

- 25. Juni 1987 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes (ABl. C 176 vom 4.7.1987, S. 1).
- 13. Februar 1989 zu den neuen Entwicklungen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes (ABl. C 44 vom 23.2.1989, S. 3).
- 23. November 1990 zur gemeinschaftlichen Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz (ABl. C 315 vom 14.12.1990, S. 1).
- 23. November 1990 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen (ABl. C 315 vom 14.12.1990, S. 3).
- 8. Juli 1991 zur Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen Mitgliedstaaten bei natur- oder technologiebedingten Katastrophen (ABl. C 198 vom 27.7.1991, S. 1).
- 31. Oktober 1994 zum Ausbau der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes (ABl. C 313 vom 10.11.1994, S. 1).

6. INFORMATION/AUSBILDUNG/KOMMUNIKATION

HEBEN diesbezüglich folgendes HERVOR:

- a) Das Vademekum des Katastrophenschutzes in der EU, das unter anderem eine Beschreibung der einzelstaatlichen Organisation des Katastrophenschutzes, einschlägige Rechtstexte und die Methodologie der Planung für den Notstand umfaßt, ist ein wichtiges Instrument, das jedoch in mehrfacher Hinsicht ergänzt und aktualisiert werden muß;
- b) Der Gemeinschaftsrahmen bietet einen Mehrwert für die Kontakte zwischen nationalen Ansprechpartnern.
- c) Damit in Katastrophenfällen aktuelle Informationen zur Verfügung stehen, müssen verstärkt fortgeschrittene Informations- und Telekommunikationssysteme eingesetzt werden.
- d) Es ist wichtig, Initiativen wie Informationskampagnen zum Katastrophenschutz sowie Initiativen zur Unterrichtung, Ausbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend zu ergreifen, um das Ausmaß des Selbstschutzes der Bürger zu verbessern.
- e) Es ist nützlich, einen Austausch der für den Katastrophenschutz verantwortlichen Personen als Teil von Ausbildungsprogrammen, insbesondere im Verlauf von Simulationen vorzusehen, und eine Zusammenführung der Erfahrungen der im Katastrophenschutz Tätigen zu erleichtern.
- f) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und nationalen Ausbildungszentren, die im Bereich des Katastrophenschutzes tätig sind, sollte schneller ausgebaut werden.
- g) Es ist wichtig, die im Freiwilligensektor von Nichtregierungsorganisationen und anderen am Katastrophenschutz beteiligten privaten Organisationen gewonnenen Erfahrungen zu bewerten, damit die Ressourcen dieser Organisationen besser genutzt werden, und damit diese Organisationen einen größeren Beitrag zu Tätigkeiten leisten können, die mit dem Katastrophenschutz zusammenhängen.

7.

OPERATIONELLE TÄTIGKEITEN UND INSTRUMENTE

BETONEN

- a) die Fortschritte, die bei den Beistandsvereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten und den im Katastrophenschutz tätigen Organisationen erzielt worden sind;
- b) den Wert des Handbuchs der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz, in dem einzelstaatliche und gemeinschaftliche Kontaktstellen, Zugangsmöglichkeiten zu Fachwissen betreffend bestimmte Interventionsbereiche sowie Aufstellungen der in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren Ressourcen sowie Verfahren und Regelungen für den Rückgriff auf diese Ressourcen aufgelistet sind, wodurch ein Beitrag zu einer besseren Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten geleistet wird;
- c) den Wert des 24-Stunden-Bereitschaftsdienstes, der von der Kommission gewährleistet wird, und den Wert von mit der Kommission getroffenen Regelungen über die Abstellung von Sachverständigen;
- d) die Zweckmäßigkeit einer gemeinsamen Notrufnummer 112, die durch Entscheidung des Rates vom 29. Juli 1991 zur Einführung einer einheitlichen europäischen Notrufnummer eingeführt worden ist;⁴
- e) die Bedeutung des ständigen Netzes der nationalen Ansprechpartner für die Gewährleistung einer kohärenten Zusammenarbeit auf der Ebene der Gemeinschaft und bei der Sammlung von Informationen über die in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbare Unterstützung im Katastrophenfall;
- f) die wichtige Rolle, die die Generaldirektoren für den Zivilschutz oder die entsprechenden Verantwortlichen bei der Festlegung entscheidender Prioritäten und gemeinsamer Ziele sowie bei der Gewährleistung eines hohen Grades an Koordination spielen können, insbesondere bei ihren regelmäßigen Zusammenkünften.

⁴ ABl. L 217 vom 6.8.1991, S. 31.

8. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

- a) BETONEN, daß die Koordinierung der auf internationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen verbessert werden sollte, um die Nutzung der eingesetzten Ressourcen zu rationalisieren, z.B. auf Ebene der VN, der OSZE und der NATO; stellen fest, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission beabsichtigen, Schritte zu unternehmen, damit Doppelarbeit vermieden und das vorhandene Fachwissen so effizient wie möglich genutzt wird.
- b) STELLEN FEST, daß die EFTA-Länder im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft an verschiedenen Tätigkeiten teilnehmen.
- c) BEGRÜSSEN, daß das UN/ECE- Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen am 19. April 2000 in Kraft getreten ist.
- d) BESTEHEN AUF einer baldigen Umsetzung der EntschlieÙung des Rates vom 9. Dezember 1999 über die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern und Zypern im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere, was den gegenseitigen Austausch von Informationen einschließlich der Handbücher angeht. VERTRETEN die Auffassung, daß die anderen Bewerberländer für den Beitritt zur Europäischen Union auf die gleiche Weise behandelt werden sollten.
- e) ERSUCHEN die Kommission und die Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Strategie eingeleiteten Pilotprojekte im Bereich des Katastrophenschutzes fortzusetzen und Wege und Mittel zu sondieren, die anhand dieser Strategie zu einer intensiveren Zusammenarbeit führen können.
- f) ERSUCHEN ferner die Kommission und die Mitgliedstaaten, Wege und Mittel zu sondieren, um eine entsprechende Aktion durch ein Euro-baltisches Programm für die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz im Ostsee- und Barentseeraum zu beschließen.

RESSOURCEN DES KATASTROPHENSCHUTZES IM RAHMEN DER KRISENBEWÄLTIGUNG

- a) **NEHMEN ZUR KENNTNIS**, daß bei der Umsetzung des vom Europäischen Rat in Helsinki im Dezember 1999 umrissenen Aktionsplans für die nichtmilitärische Krisenbewältigung die Nutzung der Ressourcen des Katastrophenschutzes erforderlich werden kann und daher eine säulenübergreifende Kohärenz angestrebt werden sollte.
- b) **BEGRÜSSEN**, daß dem Katastrophenschutz in der dem Europäischen Rat in Feira am 19./20. Juni 2000 vorgelegten Studie über konkrete Ziele im Bereich der nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung Vorrang eingeräumt wurde.
- c) **NEHMEN** die Einsetzung eines Ausschusses für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung durch den Beschluß des Rates vom 22. Mai 2000 ⁵ zur Kenntnis.
- d) **EMPFEHLEN**, daß die dem Katastrophenschutz in den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Ressourcen und Mittel im Rahmen der Krisenbewältigung zur Unterstützung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) - nach Prüfung seitens der zuständigen Stellen - eingesetzt werden können.

⁵ ABl. L 127 vom 27.5.2000, S. 1.

01.12.00

Beschluss des Bundesrates

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Europäischen Union im Bereich des Katastrophenschutzes

Ratsdok. 10116/00

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG, das Einvernehmen zur Zustimmung zu erteilen.

08.11.00

EU - A - In - U - Vk

Vorlage

der Bundesregierung

**Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat
vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur
Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Europäischen Union
im Bereich des Katastrophenschutzes**

Bundesministerium des Innern

Berlin, den 31. Oktober 2000

O 4 - 760 076 - 1/33

An den

Präsidenten des Bundesrates

*)

Als Anlage leite ich Ihnen den Entwurf einer EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Europäischen Union im Bereich des Katastrophenschutzes zu, mit der Bitte, hierzu in der nächsten Sitzung des Bundesrats das Einvernehmen im Rahmen des § 5 Abs. 3 EUZBLG herbeizuführen.

Der Entwurf der EntschlieÙung beruht auf den Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe „Katastrophenschutz“, in denen auch der Beauftragte der Bundesländer, Herr MR Dr. Braese, Bayerisches Staatsministerium des Innern, vertreten ist. Von deutscher Seite wurde ein Prüfungsvorbehalt eingelegt, bis das innerstaatliche Abstimmungsverfahren mit den Bundesländern abgeschlossen ist.

*) siehe Drucksache 675/00

Eine Befassung des Arbeitskreises V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister- und -senatoren der Länder hat in 19./20. Oktober 2000 stattgefunden. Der Entwurf der Entschließung wurde durch den Arbeitskreis V im Ergebnis gebilligt.

Für das Entfallen des deutschen Vorbehalts ist eine bis zum 01. Dezember 2000 verlängerte Schweigefrist vereinbart. Die Annahme der Entschließung durch den Rat ist als A-Punkt vorgesehen.

In Vertretung



Schapper